

Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ist abzulehnen, wenn die Einstellung dem betreibenden Gläubiger einen unverhältnismäßigen Nachteil bringen würde, was beispielsweise dann anzunehmen ist, wenn der Schuldner mit einer an den Gläubiger zu bewirkenden Leistung bei Eröffnung des Verfahrens über drei Monate im Rückstande war und die Gefahr besteht, daß die Lage des Gläubigers durch das Anwachsen von Rückständen wesentlich verschlechtert wird.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kann nur innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen beantragt werden. Mit der Ablehnung des Antrages ist insbesondere dann zu rechnen, wenn anzunehmen ist, daß die Versteigerung zu einem späteren Zeitpunkte einen noch geringeren Erlös bringen wird. Mehrmalige Einstellung der Zwangsversteigerung auf Grund der Vorschriften der Notverordnung ist unzulässig.

War der Zuschlag bei Inkrafttreten der Notverordnung schon rechtskräftig, so bleibt der Eigentumsübergang unberührt. Der Schuldner hat aber die Möglichkeit, gegen die vor Inkrafttreten der Notverordnung erteilten Zuschläge, die noch nicht rechtskräftig sind, im Wege der Beschwerde anzugehen.

### III. Zwangsverwaltung.

Die Abänderungsvorschriften über die Zwangsverwaltung von Grundstücken stehen unter dem Zeichen einer Herabminderung der Verwaltungskosten. Gehört zu den an der Zwangsverwaltung Beteiligten eine öffentliche Körperschaft oder ein unter staatlicher Aufsicht stehendes Institut (Hypothekbank, Siedlungsunternehmen usw.), so kann der Beteiligte eine in seinen Diensten stehende Person als Verwalter vorschlagen, die für ihre Tätigkeit aber keine Vergütung erhält. Das Gericht hat den Vorgesetzten zum Verwalter zu bestellen, wenn der Antragsteller die Haftung mit übernimmt und sonstige Bedenken nicht bestehen.

### IV. Erleichterungen auf dem Gebiete des Zustellungswezens.

Die Tatsache, daß bei nacheinander erfolgenden öffentlichen Zustellungen sowohl des Schuldtitels als auch des Beschlusses über Anordnung der Zwangsversteigerung an einen im Auslande wohnenden aber nicht erreichbaren Eigentümer lästige Verzögerungen eintreten, hat Anlaß zu der Vorschrift gegeben, daß die Zustellung statt dessen an einen bei dem Grundbuchamte für das Grundstück bestellten Zustellungsbevollmächtigten erfolgen kann. Das Vollstreckungsgericht kann nötigenfalls auf Antrag des Gläubigers für das beabsichtigte Verfahren einen Zustellungsvertreter bestellen.

### V. Einschränkung von Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen.

Nach den Vorschriften der §§ 573, 574, 1123, 1124 BGB. und § 21 RD. ist im Falle des Eigentumswechsels die Verfügung des ursprünglichen Eigentümers über Mietzinsen für das folgende Kalendervierteljahr wirksam, wenn sie innerhalb des letzten halben Monats des laufenden Kalendervierteljahres vor sich ging. Den durch diese Voraussetzungen für mehrere Monate entstehenden Schaden hatten bei Zwangsversteigerungen im wesentlichen die Hypothekengläubiger zu tragen. Da sich zudem der Brauch eingebürgert hat, die Mieten in monatlichen Raten zu zahlen, trifft die Notverordnung die Bestimmung, daß Verfügungen gegenüber dem Erwerber des Grundstücks, den Hypothekengläubigern und der Konkursmasse nur für den laufenden Kalendermonat, und wenn die Verfügung nach dem 15. Tage des Monats vorgenommen wird, für den folgenden Kalendermonat wirksam sind.

### VI. Besondere Vorschriften über landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke.

Die zunehmende Verschuldung der Landwirtschaft, insbesondere im Osten, bringt die ordnungsgemäße Durchführung der Frühjahrbestellung und die Einbringung der Ernte für 1932 in Gefahr. Im Interesse der Volksernährung versucht die Notverordnung diese Gefahr durch eine Reihe von Vorschriften über

Finanzierung der Düngungs-, Saatgut- und Futtermittelbeschaffung, über Einstellung von Zwangsvollstreckungen für die Zeit bis zur kommenden Ernte sowie Zwangsverwaltung zu bannen. Die Vorschriften sind für den Einzelhandel mit den in landwirtschaftlichen Betrieben benötigten Waren von großer Wichtigkeit. Für den Buchhandel sind sie allerdings nicht von unmittelbarer Bedeutung. Es sei daher nur kurz auf die Grundgedanken hingewiesen. Bei der Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks ist der Schuldner selbst zum Verwalter zu bestellen, wenn er dazu bereit und geeignet ist. Ihm wird aber eine Aufsichtsperson zur Seite gestellt. Auf Antrag des Schuldners kann ferner die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks angeordnet werden, wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebes und die Einbringung der Ernte bei einer Betriebsführung durch den Schuldner gewährleistet erscheinen, aber bei Ablehnung der einstweiligen Einstellung gefährdet sein würden. Die einstweilige Einstellung ist auch auf länger als sechs Monate bis höchstens zum 31. Dezember 1932 zulässig.

Besonders bedeutsam für den Einzelhandel ist die Bestimmung, daß eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die im Falle einer Zwangsverwaltung von der Beschlagnahme ergriffen würden, aufzuheben ist, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung Mittel entzogen würden, die zur ordnungsgemäßen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1932 benötigt werden und daß der Schuldner die Gewähr bietet, daß er den Erlös aus der Veräußerung zur ordnungsgemäßen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird.

Dr. Freyer.

## Die Werbezeitschriften des Buchhandels.

Von Kurt Fleischhad.

IV (I—III f. Börsenblatt 1931, Nr. 261, 278 und 301).

Die eigenwilligsten Werbeblätter haben wir in den Firmenwerbezeitschriften.

In ihnen herrscht bekanntlich nur ein Verlag. Sie können nur von Firmen herausgebracht werden, deren Produktion einen ziemlichen Umfang hat, und sie sind darum in erster Linie als ein Mittel zur Repräsentation zu werten. Der Kostenaufwand für eine solche Zeitschrift ist jedoch nicht nur als Ausgabe für Repräsentation zu betrachten. Die buchhändlerische Firmenwerbezeitschrift stellt vielmehr in vieler Beziehung einen Ersatz oder doch wenigstens eine Ergänzung der sonstigen Werbung dar, besonders der Werbung durch Anzeigen, auf die andere Handelszweige bei dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse nicht verzichten können. Es zeigt sich, daß der Gedanke, mit einem Abnehmer, der einmal durch Kauf eines Artikels in (wenn auch indirekte) Beziehung zu einer Firma getreten ist, Fühlung zu halten, auch außerhalb des Buchhandels immer mehr an Boden gewinnt. Für den Verleger, dessen Produktion in sich abgerundet ist, hat die Festigung einer einmal geschaffenen Verbindung, das In-Kontakt-Bleiben mit dem Bücherfreund, der einmal seine Anteilnahme an der Produktion des Verlages bewiesen hat, selbstverständlich erhebliche Bedeutung, und wenn er es versteht, eine inhaltlich und äußerlich auf der Höhe stehende Hauszeitschrift zu schaffen, für die unter Umständen sogar eine Abonnementsgebühr gezahlt wird, dann ist für den Vertrieb seiner Verlagswerke ein wertvolles Fundament vorhanden.

Die Verlagszeitschrift ist verwandt mit dem Verlagsalmanach. Hier wie dort werden Proben und Beschreibungen der Verlagswerke geboten, aber in dem bunten Allerlei, das sich in der Zeitschrift um den eigentlichen Text rankt, kann doch leichter als im Almanach eine persönliche Note zum Ausdruck kommen. Im Almanach möchte nicht von neuen Plänen, von in Vorbereitung befindlichen Neuerscheinungen und von ähnlichen zukünftigen Dingen gesprochen werden; in der Zeitschrift ist es selbstverständlich, auch von dem im Werden befindlichen zu schreiben und den Boden dafür vorzubereiten. Und so kam es wohl, daß sich Eugen Diederichs, der es wie selten einer verstand, seiner Werbung einen persönlichen Charakter zu verleihen, schließlich auch entschlossen hat, eine Hauszeitschrift, den »Diederichs-Pöwen«, zu gründen, wie ja bekanntlich auch der Insel-Verlag seit einem Jahrzehnt neben seinem Insel-Almanach als eine der vornehmsten Firmenwerbezeitschriften regelmäßig sein »Inselfisch«